

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin C e l i n a (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen für Einzelpersonen und Familien mit Kindern (bitte getrennt und Anzahl der Kinder angeben) in den letzten zehn Jahren während der Vorprüfung bzw. während eines laufenden Verfahrens der Härtefallkommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden bzw. diese abgeschoben wurden (bitte nach Vorprüfung/laufendem Verfahren, Jahren und Regierungsbezirk aufschlüsseln), in wie vielen Fällen das Verfahren der Härtefallkommission aufgrund von Abwesenheit in Deutschland eingestellt bzw. trotz Abwesenheit zu einem Ende gebracht wurde und in wie vielen Fällen - im Falle eines fortgeführten Verfahrens - bei einer Anerkennung als Härtefall eine Rückkehr nach Deutschland ermöglicht wurde bzw. werden kann?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Ein laufendes Härtefallverfahren im Sinne des § 23a Aufenthaltsgesetz setzt voraus, dass ein Fall entweder zuvor vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Härtefallkommissionsverordnung (HFKomV)) oder durch Mitglieder der Härtefallkommission gegenüber der im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angesiedelten Geschäftsstelle der Härtefallkommission vorgeschlagen wurde (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HFKomV). Eine im Sinne der Fragestellung bezeichnete sogenannte Vorprüfung erfolgt auf Bitte der Kommissionsmitglieder durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden zeitlich vorher, was zur Folge hat, dass sich solche Fälle zu diesem Zeitpunkt gerade noch nicht in einem laufenden Härtefallverfahren befinden. Der aufenthaltsrechtliche Vollzug, ggf. also auch die Einleitung oder der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, richtet sich aufgrund eines noch nicht anhängigen Härtefallverfahrens nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Die sogenannte Vorprüfung dient dazu, insbesondere das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 23a

Abs. 1 Satz 3 AufenthG sowie gemäß § 5 Satz 2 HFKomV zu prüfen und die Kommissionsmitglieder entsprechend zeitnah informieren zu können. Diese entscheiden anschließend über Befassungsvorschläge (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HFKomV).

Es besteht kein Anspruch darauf, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit dem Anliegen von Ausländern befasst oder befassen wird, vgl. § 4 HFKomV. Nach Befassungsvorschlägen von Mitgliedern der Härtefallkommission, aber auch nach Verweisungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, wurde und wird in der Praxis jedoch regelmäßig die Beratung des Gremiums über diese Fälle ermöglicht.

Eine Auswertung entsprechend den in den Fragestellungen erbetenen Zahlen ist nicht möglich, da diese Daten, insbesondere während der Vorprüfungen, nicht erfasst werden und eine händische Nacherfassung mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar ist.

Erinnerlich sind in der Geschäftsstelle der Härtefallkommission lediglich vier Fälle (drei Einzelpersonen sowie eine vierköpfige Familie seit Bestehen der Härtefallkommission im Jahre 2006), in denen aufgrund des Vorliegens des gesetzlichen Regelausschlussgrundes des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (konkret feststehender Rückführungstermin) trotz Befassungsvorschlägen eine Beratung in der Kommission nicht mehr ermöglicht werden konnte. Die diese Fälle vorschlagenden Mitglieder der Kommission waren jeweils vor dem Vollzug der Abschiebungen darüber informiert worden. Bei zwei der Einzelpersonen erfolgte letztlich noch vor der Abschiebung die freiwillige Ausreise.

Auch zu den Teilfragen zu Abwesenheiten während des Härtefallverfahrens liegen keine statistischen Daten vor. Ein Härtefallverfahren wie auch ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG setzen voraus, dass es sich nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt. Diese müssen sich während des Verfahrens in Deutschland aufhalten. Soweit sie sich nicht oder nicht mehr in Deutschland aufhalten, erfolgen keine (weiteren) Entscheidungen der Kommission. Eine formale Verfahrenseinstellung ist nicht vorgesehen. Im Übrigen dürfte ein zeitweises Untertauchen aber insbesondere auch den Ausschlussgrund eines offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne von § 5 Satz 2 Nr. 1 HFKomV erfüllen.